

## Betreiberinformation

für Biogasanlagenbetreiber  
zur Durchführung der Prüfung nach §29a BImSchG

Händigen Sie dem §29a BImSchG Sachverständigen immer Ihr bestehendes **Genehmigungskataster** und alle bestehenden Genehmigungsbescheide aus. Die Bescheide sind Gegenstand der Prüfung und vollumfänglich im Prüfbericht als Prüfgrundlage aufzuführen.

Um einen **einheitlichen Aufbau der Prüfberichte** zu erhalten ist die vom Landkreis vorgegebene Gliederung des Berichtes in jedem Fall vom Sachverständigen zu beachten. **Die Gliederung finden Sie ebenfalls im Downloadbereich**

Stellt der Sachverständige Mängel fest, ist dies i.d.R. nichts Ungewöhnliches. Dazu finden die sicherheitstechnischen Überprüfungen statt. Werden jedoch gefährliche Mängel festgestellt, ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

**Werden Mängel im Bericht angeführt**, ist vom Betreiber anzugeben wann die festgestellten Mängel voraussichtlich abgestellt sind. Das erleichtert für Betreiber und Überwachungsbehörde die Arbeit und zeigt ein verantwortungsvolles Handeln auf. Werden eine Vielzahl von Mängeln festgestellt und benötigen Sie unterschiedliche Zeiträume der Mängelbeseitigung sollten Sie als Betreiber eine separate Angabe zur Mängelbeseitigung vorlegen. Dies kann auch ganz einfach gehalten, neben dem jeweiligen angeführten Mangel im Prüfbericht, per Randnotiz erfolgen.

### **Wo finde ich eine Übersicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegebener Sachverständige?**

Ein aktuelles bundesweites Verzeichnis zur Recherche nach den von den Bundesländern in den Umweltbereichen Abfall, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Wasser notifizierten Stellen und Sachverständigen finden Sie im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa>

### **Welche Fachgebiete soll der gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Sachverständige abdecken?**

Zur Überprüfung einer normalen Biogasanlage genügt i.d.R. das Fachgebiet 3. Der Sachverständige sollte für die Beurteilung von Störfallbetrieben auch über das Fachgebiet 11 verfügen. Die Abdeckung des Fachbereichs 16.1 „Explosionsschutz“ wird nur für komplexere Anlagenkonfigurationen empfohlen. (vgl. Arbeitshilfe des AISV für die sicherheitstechnische Prüfung von Biogasanlagen, Stand 08.02.2013, Seite 4, Fußnote 2). Der Sachverständige muss selber die Grenzen seiner Prüfung bzw. nicht abgedeckter Fachgebiete erkennen.

### **Im Folgenden finden Sie Beispielhaft die aktuelle sicherheitstechnische Prüfungsgrundlage der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach §29a BImSchG.**

#### **I. Hauptprüfung**

Vor Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle fünf Jahre (Störfallanlagen alle drei Jahre) ist die Biogasanlage durch einen geeigneten gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

Prüfungsgegenstand ist das Prüfschema nach Auflage der „Prüfungsgrundlage und Umfang“. Insbesondere ist bei der Wiederholungsprüfung die Sicherheitstechnik mit dem zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung vorhandenen Stand der Technik abzugleichen. Anlagen nach der 12. BImSchV haben den Stand der Sicherheitstechnik zu erfüllen.

Hinweis: Geänderte Anlagen verbleiben im Turnus der ursp. Erstinbetriebnahme der Gesamtanlage.

**Prüftermine** der sicherheitstechnischen Prüfung **sind dem Landkreis Cloppenburg und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Tel.: 0441-7990; E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen)** frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Durchführung mitzuteilen, um eine Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen.

## **II. Prüfungsgrundlage und Umfang:**

### **Prüfung der sicherheitstechnischen Unterlagen und Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen.**

Die in der **Anlage (Gliederung des Prüfberichts)** dieser Genehmigung befindliche Gliederung für die sicherheitstechnische Prüfung ist vom Sachverständigen zu beachten.

Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk ergebenden Anforderungen (Betriebssicherheitsverordnung, TRGS 529, Explosionsschutz-Regeln, einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien sowie weitere technische Regeln.)

Die „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“, aktueller Stand 07/2015, Technische Information 4, (Neuaufgaben gelten analog) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Prüfung hat insbesondere den Abgleich der Anlage mit den Anforderungen nach den Abschnitten 2 bis 4 der „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“, sowie der technischen Regelwerke nach Anhang 11 der vorgenannten Sicherheitsregeln zu umfassen. Auf die Einhaltung der Forderungen der BetrSichV, insbesondere des Abschnittes 2 und 3 sowie Anhang 1-4 wird hingewiesen.

Das KAS 28 Merkblatt der Kommission für Anlagensicherheit „Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung – insbesondere Fackel – von Biogasanlagen“ ([http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas/KAS\\_28.pdf](http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas/KAS_28.pdf)) gilt als Stand der Sicherheitstechnik.

Auf Abweichungen von den vorgenannten Prüfgrundlagen bzw. einzelfallbezogenen Entscheidungen ist vom Sachverständigen gesondert hinzuweisen. **Im Hauptprüfungsbericht sind die Mängel zu bewerten und geeignete Maßnahmen und Zeiträume zur Mangelbehebung vorzuschlagen.**

Im Prüfergebnis ist eine abschließende gesamtheitliche Bewertung der Biogasanlage unter Schlussfolgerung aller Erkenntnisse mit einer Begründung zur Freigabe für den Regelbetrieb vom Sachverständigen abzugeben. **Vom Betreiber ist zu erläutern welche Maßnahmen bei vorh. Mängeln getroffen wurden.** Der Prüfbericht ist aufzubewahren.

Zu prüfen sind dabei insbesondere:

1. die Übereinstimmung der Anlage mit dem Genehmigungsbescheid und den dazugehörigen Antragsunterlagen,
2. die Dokumentation der Anlage. Prüfung der mit dem Genehmigungsbescheid geforderten Dokumentation auf Vollständigkeit (z.B. Fließbilder, Prüfbescheinigungen, Betriebs-, Wartungs-, und Inspektionsanweisungen, Explosionsschutzdokument, Funktionsmatrix mit den erforderlichen Sicherheitsschaltungen, Rohrleitungspläne usw.)
3. die Übereinstimmung der errichteten Anlage mit der Dokumentation und mit dem oben genannten Regelwerk,

4. die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch relevanten Bauteile durch Funktionsprüfungen der Sicherheitseinrichtungen.
5. Funktionsprüfungen an den mess- und regelungstechnischen Einrichtungen einschließlich der Regel- und Absperrarmaturen.  
  
Funktionsprüfungen an den Gefahrenmeldeanlagen und den Messeinrichtungen sowie den Lüftungsanlagen. Funktion der Störmeldeweiterleitung.
6. Überprüfung, ob die Anlage bei Störungen/Stromausfall in einen betriebstechnisch sicheren Zustand gefahren wird und dort verbleibt (Fail-Safe).
7. Funktion und Eignung der (redundant, automatisch, ausreichend dimensionierten) Notfackel
8. die aktuelle Dichtigkeitsprüfung der gasbeaufschlagten Behälterteile und Gasspeicher die die technische Dichtigkeit nachweist
9. Prüfung, ob die für die Sicherheit und den Umweltschutz erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen vorhanden sind.
10. Sichtprüfung der konstruktiven Ausführung der Anlage, der Halterungen und Befestigungen, der Verbindungen, der Durchführungen, der Abdichtungen, der Bedienungsmöglichkeiten und Anordnung der Armaturen. Die Dauerhaftigkeit, Eignung und Einstellung (sachgemäße Auswahl) der Ausführung und der verwendeten Komponenten ist ebenfalls Prüfungsgegenstand.
11. Überprüfen, ob ein gefahrloses Ableiten aus Sicherheitseinrichtungen und sonstigen Auslass- und Ablaseeinrichtungen (z.B. Lufteinperlung, Gasmesseinrichtungen, Anmischbehälter, Überdrucksicherungen usw.) gewährleistet ist.

Für die Prüfungen des Sachverständigen sind folgende Bescheinigungen bereitzuhalten:

- aktuelle Gasspeicher-Dichtheitsprüfungen, siehe auch Prüfungspunkt Hinweis: Die Dichtigkeit ist in einem Abstand von höchstens 3 Jahren wiederholen zu lassen. Ich weise daraufhin, das bei den Prüfbescheinigungen für die Dichtigkeitsprüfung des Folienspeichers und der gasführenden Rohrleitungen der verantwortliche Prüfer anzugeben ist. Bezüglich der Verlegung von Gasleitungen ist die Sachkunde des Verlegers nachzuweisen.
- Beachtung des DVGW-Regelwerkes beim Bau der Anlage durch den Gasinstallateur,
- Erfolgreiche Dichtheitsprüfung der Gasrohrleitungen,
- Prüfung der elektrischen Installationen entsprechend den Festlegungen der DIN VDE 0100 Teil 610 (mit Prüfprotokoll z.B. ZVEH Prüf- und Übergabeprotokoll Ausdruck aus dem Messwertspeicher eines Prüfgerätes mit allen notwendigen Messwerten wie Isolationswiderstände, Schutzleiterwiderstände, Erdungswiderstände, Niederohmigkeit der Potentialausgleichsverbindungen.